

Statuten

Verein «Jugendchor beider Basel»

1. Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der «Jugendchor beider Basel» ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der amtierenden Präsidentin/des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein „Jugendchor beider Basel“ versteht sich als eine Trägereinrichtung, die sich die gezielte Unterstützung und Förderung musikalisch ausserordentlich talentierter Jugendlicher und junger Erwachsener zur Aufgabe gemacht hat. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Gesangs durch die Unterstützung des kantonalen Jugendchores. Der Verein setzt sich zum Ziel, den kantonalen Jugendchor ideell, finanziell und insbesondere projektbezogen zu unterstützen. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf Übungs- und Konzertprogramme des kantonalen Jugendchores.

Durch gemeinsames Erarbeiten von Chormusik schulen die Sängerinnen und Sänger ihr Gehör, lernen, gegenseitig aufeinander zu hören, sich in ein musikalisches Gefüge einzuordnen und gleichberechtigt miteinander zu musizieren. Das alles soll gezielte Förderung auf hohem Niveau schaffen und den jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihr Potential voll auszuschöpfen und ihre musikalische Ausbildung zu ergänzen und zu vervollkommen.

Der Verein versteht sich als Institution, die Personal und Sachmittel zur Verfügung stellt und somit den Betrieb des kantonalen Jugendchores ermöglicht. Er vertritt die Investorenseite, ist für die strategische Führung des kantonalen Jugendchores zuständig und übt die Aufsicht über den operativen Betrieb aus. Er fördert die Vernetzung der Jugendchorszene in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Der Verein «Jugendchor beider Basel» kann bei der Verfolgung seines Zwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und ihnen beitreten.

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein «Jugendchor beider Basel» können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören, die seine Zielsetzungen unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss nach den Bestimmungen des Art. 70ff. Des ZGB.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein «Jugendchor beider Basel» kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstösst. Befindet sich ein Mitglied mit der Bezahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand, so kann die Hauptversammlung den Ausschluss anordnen.

2. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins «Jugendchor beider Basel» sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Hauptversammlung wird jährlich einmal einberufen und hat folgende, nicht übertragbare Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten,
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
- g) Erlassen und Ändern der Statuten.

Die Hauptversammlung findet jeweils im ersten Drittel des Jahres statt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Er organisiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 1 Jahr und folgt dem Rechnungsjahr. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsperiode tritt die Nachfolgerin/der Nachfolger in die Amtsdauer ein.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Vereinsversammlung ein. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

3. Finanzen

Der Verein «Jugendchor beider Basel» führt eine Vereinsrechnung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen der Vereinsrechnung setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen zusammen.

4. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 12.10.2018 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Basel, 12.10.2018

Tagespräsident bzw. -präsidentin

Protokollführung